

Satzung

der Sport- und Erholungsvereinigung „Kleiner Müggelsee e.V.“

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen *Sport- und Erholungsvereinigung „Kleiner Müggelsee e.V.“* und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter dem Aktenzeichen VR 11131 B eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 12559 Berlin, Hirseländerweg 169/173.
3. Der Verein verwendet für den Schriftwechsel ein Logo.



§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Förderung des Sports (aller Altersklassen), dem Schutz und der Erhaltung der Natur und Umwelt.
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und der regelmäßigem Ausübung u.a. folgender Sportarten:

- Volleyball,
- Tischtennis,
- Schwimmen,
- Radfahren,
- Standup Paddeln,
- Bootssport (Kanu- und Kajak),
- Nordic Walking,
- Wandern und
- Angeln.

Die regelmäßige Ausübung dieser Sportarten versteht sich als Volkssport und ohne zwingende Teilnahmen an Wettkämpfen.

3. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Der Verein finanziert sich ausschließlich aus Beiträgen und Umlagen. Etwaige finanzielle Überschüsse sind ausschließlich zu Vereinszwecken zu verwenden. Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Er ist ein gemeinnütziger Verein.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus den erwachsenen Mitgliedern, die sich sportlich aktiv betätigen und das 18.Lebensjahr vollendet haben.
2. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
3. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.
4. Die Mitgliedschaft wird erst nach Zahlung der Aufnahmegebühr von 100,00 € (lt. Mitgliederbeschluss v. 05.09.2021), nach Aushändigung der Satzung, der Geländeordnung und ihrer schriftlichen Anerkennung wirksam.
5. Dem Vereinsmitglied kann eine Parzelle zur Nutzung zu den Bedingungen eines gesonderten Nutzungsverhältnisses/ Nutzungsvertrages überlassen werden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt:
 - sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen,
 - an allen Veranstaltungen teilzunehmen,
 - alle vereinseigenen Einrichtungen für die Ausübung sportlicher Zwecke zu nutzen und
 - einen Antrag zur Nutzung einer Parzelle zu stellen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - diese Satzung, die Geländeordnung und als Nutzer einer Parzelle den Nutzungsvertrag einzuhalten,
 - sich sportlich so zu betätigen, dass Schädigungen der Natur und Umwelt und Belästigungen anderer Mitglieder vermieden werden,
 - Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu erfüllen und bis zur Vollendung des 69. Lebensjahres (gemäß Beschluss Mitgliederversammlung vom 05.09.2021) Gemeinschaftsarbeit zur Erhaltung der Anlage zu leisten,
 - Beiträge und Gebühren (Umlagen/ Nutzungsgelder/ Aufnahmegebühr) innerhalb der vereinbarten Frist zu entrichten und
 - der Nutzer einer Parzelle hat diese so zu erhalten und zu pflegen, dass sie einen ordentlichen Zustand aufweist.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in dem Verein erlischt durch:
 - die Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister,
 - Austritt aus dem Verein,
 - Ausschluss aus dem Verein oder
 - Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende des Kalenderjahres durch Kündigung zu erklären. Kündigen kann sowohl das Mitglied als auch der Verein. Etwaige Vereinsgeländeschlüssel sind an den Vorstand zurück zugeben.

3. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere aus den Beschlüssen seiner Organe, nicht oder nicht fristgerecht nachkommt, oder wenn das Mitglied vorsätzlich und grob fahrlässig gegen die Grundsätze und Vorschriften dieser Satzung verstößt. Die Ausschlussentscheidung durch den Vorstand kann durch Berufung des Mitgliedes zur Mitgliederversammlung erfolgen.

Mit Ausschluss erlöschen auch die Rechte auf Nutzung einer Parzelle des Vereins und es müssen die vorhandenen Vereinsgeländeschlüssel an den Vorstand zurückgegeben werden.

4. Ausschlussfähige Pflichtverletzungen sind:

- mehrmalige schuldhafte Verletzung aus der Satzung, Geländeordnung, Nutzungsvertrag oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- grobe Schädigung des Ansehens des Vereins nach außen und der Interessen der Mitglieder im wiederholten Falle,
- Gefährdung des Gemeinschaftsleben durch Angriffe gegen Leben, Gesundheit und Eigentum von Mitgliedern und Besuchern,
- Übertragung der Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft, oder aus der Nutzung der Parzelle an Dritte,
- schwere Umweltverstöße auf dem Vereinsgelände,
- trotz zweimalig schriftlicher Mahnung, nicht behobener schuldhafter Zahlungsverzug des Beitrags- und Gebührenbeleges und sonstigen finanziellen Verpflichtungen.

Nach Darlegung von Pflichtverletzungen und der veranlassten Maßnahmen durch den Vorstand, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Dem beschuldigten Mitglied ist die Möglichkeit zu geben, an der Versammlung teilzunehmen und seinen Standpunkt darzulegen.

§7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- die Revisionskommission.

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie muss auch unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen und kann per Brief, Email oder Fax erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, oder einen von der Versammlung gewählten Leiter.
3. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig und entscheiden mit einfacher Mehrheit. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung der Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Vorsitzenden, oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.

5. Mitgliederversammlungen werden mindestens einmal jährlich durchgeführt. Eine Neuwahl des Vorstandes sollte alle zwei Jahre durchgeführt und kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung um ein weiteres Jahr verlängert werden.

6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- die Beschlussfassung über diese Satzung bzw. Satzungsänderungen,
- die Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission,
- die jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichts und des Berichtes der Revisionskommission sowie Entlastung des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über Mitglieder- und Aufnahmebeiträge, Umlagen/ Gebühren und Art und Umfang (mindestens 3 h) von Gemeinschaftsarbeit, bei nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit (Arbeitseinsatz) wird eine Gebühr von 100,00 € gem. Beschluss von 05.09.2021 fällig.
- die Beschlussfassung über Veränderung, oder über die Auflösung des Vereins sowie alle Grundsatzfragen des Vereins und Anträge,
- die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- die Beschlussfassung über Anträge von Mitglieder und
- die Beschlussfassung über finanzielle Ausgaben die eine festgelegte Höhe von 1000,00 € je Projekt übersteigen.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist innerhalb von 4 Wochen mit schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

- der Vorstand beschließt, oder
- 40 % der Mitglieder diese beantragen.

§9 Der Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins gehören an:

- der Vorsitzende,
- dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden,
- dem 2. Stellvertreter des Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Sportverantwortlichen,
- dem Schriftführer und
- mindestens einem Verantwortlichen für Ordnung und Umwelt.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Auch trägt er Verantwortung für die Verwaltung der Gemeinschaftseinrichtungen und die Einhaltung der allgemeinen Verhaltensregeln auf dem Vereinsgelände. Zu diesem Zweck beschließt er eine von Vereinsmitgliedern, Parzellennutzern, Besuchern und sonstigen zu beachtende Geländeordnung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

3. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Kommissionen einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

4. Im Rechtsverkehr wird der Verein durch den Vorsitzenden, oder durch ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied des Vorstandes, vertreten. Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt. Er kann für ein drittes Jahr durch die Mitgliederversammlung, nach Beschlussfassung, bestätigt werden. Dann müssen jedoch Neuwahlen des Vorstandes und der Revisionskommission erfolgen.
5. Der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister sind geschäftsführender Vorstand des Vereins, gemäß §26 BGB. Der Vorsitzende ist alleine vertretungsberechtigt, während die Stellvertreter nur gemeinsam, oder ein Stellvertreter mit dem Schatzmeister den Verein vertreten dürfen.
6. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus dem Vorstand aus, übernehmen der 1. und 2. stellvertretene Vorsitzende bis zur Neuwahl alle Aufgaben und Pflichten des Auscheidenden. Sollten andere Vorstandsmitglieder als der Vorsitzende vorzeitig auscheiden, werden die Aufgaben der/des Ausgeschiedenen kommissarisch durch andere Mitglieder des Vorstandes bis zur Neuwahl des Vorstandes ausgeübt.
7. Der Vorstand des Vereins führt regelmäßig öffentliche Vorstandsberatungen durch. Die Ergebnisse sind zu protokollieren.

§10 Die Revisionskommission und deren Wahl

1. Die Revisionskommission wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie setzt sich aus dem Kommissionsvorsitzenden und zwei weiteren Kommissionsmitgliedern zusammen. Sie dürfen kein Amt im Vorstand des Vereins bekleiden.
2. Die Revisionskommission ist ein vom Vorstand unabhängiges Kontrollorgan und gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
3. Sie prüfen die satzungsgemäße und zweckmäßige Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel und deren Nachweisführung.
4. Sie überwachen die Kassen- und Kontoführung und prüfen mindestens einmal jährlich Kassen- und Bankbelege. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Jahresbericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§11 Wahl des Vorstandes

1. Entscheidungen werden, soweit es diese Satzung nicht anders bestimmt, durch die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen.
2. Wahlen erfolgen offen. Auf mündlichen Antrag und Beschlussfassung durch die Mitglieder kann eine Wahl geheim erfolgen, wenn mindestens 10 % der Anwesenden Mitglieder zur Versammlung dafür stimmen.
3. Wahlvorschläge können schriftlich bis eine Woche vor der Wahlversammlung an den Vorstand gerichtet werden.
4. Für die Wahlen im Verein wird eine Wahlkommission von mindestens drei Mitgliedern eingesetzt. Sie dürfen nicht Kandidaten für den Vorstand sein.
5. In einer zeitnah stattfindenden konstituierenden Sitzung, werden die Ämter des neu gewählten Vorstands (durch interne Wahl) besetzt. Eine Information erfolgt an die Mitglieder des Vereins als Aushang.

§12 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder des Vereins besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Briefwahl ist nicht zulässig.
3. Alle Vereinsämter können nur durch geschäftsfähige Mitglieder des Vereins ausgeübt werden.
4. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, mit einer Stimmenmehrheit von 80 % der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder, erfolgen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen und als Tagesordnungspunkt den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins nach Abwicklung aller Forderungen und Verbindlichkeiten an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Ausübung des Volkssports, über.

§13 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung muss von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die beabsichtigte Satzungsänderung muss mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
3. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung sind ausgeschlossen.

§14 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung am von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Diese Satzung ist nach Beschluss durch die Gesamtmitgliederversammlung von den Vorstandsmitgliedern unterzeichnet worden.

Hinweis: Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen und umfassen alle Geschlechter.

Unterschrift der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands:

Unterschrift:

.....

.....

.....

.....